

Anpassung der Abteilungsordnung – Abteilungsversammlung 02/2026

- Entwurf, 18.01.2026 -

Anlass: Der SC-Buschhausen hat am 09.11.2024 eine neue Satzung beschlossen. Diese ist am 04.03.2025 (also nach der letzten Abteilungsversammlung) vom Amtsgericht Duisburg genehmigt und im Vereinsregister eingetragen worden. In der Folge ist es notwendig, dass die Abteilungsordnungen entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus enthält der hier vorgelegte Entwurf weitere Vorschläge zur Aktualisierung unserer Abteilungsordnung.

[Kennzeichnung der Anpassungen an die neue Vereinssatzung.](#)

[Kennzeichnung weiterer Änderungsvorschläge.](#)

Aktuelle Fassung vom 06.11.2018	Neufassung 02/2026	Bemerkung
<p>§ 1 Name und Sitz Abteilungsordnung Miners Oberhausen -Abteilung des SC Buschhausen 1912e.V.-</p> <p>Die Abteilung trägt den Namen Miners Oberhausen. Der Sitz der Abteilung ist die Pflugbeil Arena 46117 Oberhausen Bottroper Straße 303.</p> <p>Diese Abteilungsordnung und die Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. gelten für alle Mitglieder der Abteilung als verbindlich.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz Abteilungsordnung Miners Oberhausen -Rollsportabteilung des SC Buschhausen 1912e.V.-</p> <p>Die Abteilung trägt den Namen Miners Oberhausen. Der Sitz der Abteilung ist die Pflugbeil Arena 46117 Oberhausen Bottroper Straße 303.</p> <p>Diese Abteilungsordnung und die Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. gelten für alle Mitglieder der Abteilung als verbindlich.</p>	<p>Die Miners werden im Verein bereits als Abteilung Rollsport geführt.</p> <p>SCB §13 Abteilungen</p>

	<p>Grundlage der Abteilungsordnung ist die jeweils gültige Satzung des SC Buschhausen 1912 e.V. Für Regelungen, die in der Abteilungsordnung nicht beschrieben sind, gelten deshalb die Regelungen der Vereinssatzung.</p>	<p><i>[...]Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.</i></p>
<p>§ 2 Zweck Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung von Sportarten Inline-Skaterhockey und Roller-Derby. Die Abteilung fühlt sich vor allem der Nachwuchsarbeit verpflichtet und versucht durch bestmögliche Gestaltung und Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes eine nachhaltige Entwicklung des Sportes voranzutreiben. Es ist ausgeschriebenes Ziel, nicht nur durch leistungsorientiertes Training im Seniorenbereich, sondern auch durch Förderung des Breitensports in allen Mannschaftsteilen Inline-Skaterhockey und Roller-Derby in Oberhausen so gut wie möglich anzubieten.</p>	<p>§ 2 Zweck Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung von Rollsportarten. Schwerpunkte sind dabei Inline-Skaterhockey und Roller-Derby. Über die Implementation weiterer Rollsportarten entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Abteilung fühlt sich vor allem der Nachwuchsarbeit verpflichtet und versucht durch bestmögliche Gestaltung und Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes eine nachhaltige Entwicklung des Sportes voranzutreiben. Es ist ausgeschriebenes Ziel, nicht nur durch leistungsorientiertes Training im Seniorenbereich, sondern auch durch Förderung des Breitensports in allen Mannschaftsteilen Intine-Skaterhockey und Roller-Derby in Oberhausen so gut wie möglich anzubieten.</p>	<p>Die Pflugbeilarena ist Eigentum der Stadt Oberhausen. Sie ist für den Rollsport umgebaut und eingerichtet worden. Sollte es Anfragen von Rollsportlern geben, die in Oberhausen Rollsport als Verein betreiben wollen, so ist damit zu rechnen, dass diese Hallenzeiten in der Pflugbeilarena zugewiesen bekommen. Das Beispiel Inlinehockey zeigt, wie schwierig ist es, wenn andere Vereine in der von uns gepflegten Pflugbeilarena Hallenzeiten bekommen. Wir möchten deshalb die Möglichkeit haben, andere Sportarten unter dem Dach der Miners zu implementieren. Da dies ggf. auch außerhalb von Abteilungsversammlungen kurzfristig entschieden werden muss, wird die Entscheidungskompetenz hier dem Abteilungsvorstand zugeschrieben.</p>
<p>§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Beiträge, die gegenüber der Abteilung Miners Oberhausen zu entrichten sind, belaufen sich nach der gültigen Beitragsordnung der Abteilung.</p>	<p>§ 3 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres. Beiträge, die gegenüber der Abteilung Miners Oberhausen zu entrichten sind, belaufen sich nach der gültigen Beitragsordnung der Abteilung.</p>	<p>SCB § 7 Beiträge</p>

<p>Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Außerdem ist die Abteilung berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben. Alle Abteilungsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit durch die Mitgliederversammlung oder Abteilungsvorstand keine Ausnahmeregelung beschlossen wird. Die Abteilungsbeiträge werden vierteljährig eingezogen. Die Beitragszahlung muss per Bankeinzug erfolgen. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten, haben kein Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb. Sie können durch Vorstandsbeschluss aus der Abteilung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorschlag zur Beitragsordnung mit der Höhe der Mitgliedsbeiträge der Abteilung, Fälligkeiten der Beiträge, Gebühren und ggf. Umlagen. Außerdem ist die Abteilung berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Alle Abteilungsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit durch die Mitgliederversammlung oder Abteilungsvorstand keine Ausnahmeregelung beschlossen wird. Die Abteilungsbeiträge werden vierteljährig eingezogen. Die Beitragszahlung muss per Bankeinzug erfolgen. Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht entrichten, haben kein Recht auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.</p>	<p>[...] Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.</p> <p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen [...] 4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder</p>	<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder</p>	<p>SCB § 10 Mitgliederversammlung</p>

<p>Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen. Jedes Abteilungsmitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht bei der r Abteilungsversammlung und besitzt aktives und passives Wahlrecht. Insbesondere auf das Jugendwahlrecht der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. in der Ausgestaltung des § 9 wird hingewiesen und durch diese Abteilungsordnung in keinster Weise eingeschränkt.</p> <p>Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass die Abteilungsbeiträge zeitgerecht vom Bankkonto eingezogen werden können. Es ist für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen; etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren seitens der ausführenden Banken werden dem Mitglied unverzüglich in Rechnung gestellt.</p> <p>Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von persönlichen Daten zur Führung der Mitgliederdatei und zur internen Veröffentlichung von Telefonlisten zu. Ebenfalls ist es der Abteilung gestattet, in Presseberichten über aktuelle Ereignisse aus dem Abteilungsleben zu berichten, auch durch Lichtbild auf der Homepage oder in anderen digitalen Medien.</p> <p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen des Sportes fair, gerecht und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.</p>	<p>Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht am Abteilungsleben teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Sportanlagen zu nutzen. Jedes Abteilungsmitglied besitzt nach Vollendung des 14. Lebensjahres Stimmrecht bei der Abteilungsversammlung und besitzt das aktive Wahlrecht. Wählbar zum Abteilungsvorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Insbesondere auf das Jugendwahlrecht der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V. in der Ausgestaltung des § 9 wird hingewiesen und durch diese Abteilungsordnung in keinster Weise eingeschränkt.</p> <p>Jedes Abteilungsmitglied hat die Pflicht sicherzustellen, dass die Abteilungsbeiträge zeitgerecht vom Bankkonto eingezogen werden können. Es ist für ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen; etwaig entstehende Rücklastschriftgebühren seitens der ausführenden Banken werden dem Mitglied unverzüglich in Rechnung gestellt.</p> <p>Jedes Mitglied stimmt der Verwendung von persönlichen Daten zur Führung der Mitgliederdatei und zur internen Veröffentlichung von Telefonlisten zu. Ebenfalls ist es der Abteilung gestattet, in Presseberichten über aktuelle Ereignisse aus dem Abteilungsleben zu berichten, auch durch Lichtbild auf der Homepage oder in anderen digitalen Medien.</p>	<p>[...]13. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>
--	--	---

<p>Sollte es zu persönlichen Strafen in Form eines Strafgeldes oder ähnlichem für ein Mitglied kommen, die beispielweise durch den Verband, in dem diese Abteilung Mitglied ist, ausgesprochen werden und der Abteilung auszugleichen.</p> <p>Für minderjährige Mitglieder haften grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied, dass mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt ist, ist verpflichtet, ein (erweitertes) Führungszeugnis der Belegart 0 vorzulegen und dies auf Aufforderung alle 5 Jahre einzureichen. Bei spontanen Einsätzen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen reicht die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.</p>	<p>Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen des Sportes fair, gerecht und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.</p> <p>Sollte es zu persönlichen Strafen in Form eines Strafgeldes oder ähnlichem für ein Mitglied kommen, die beispielweise durch den Verband, in dem diese Abteilung Mitglied ist, ausgesprochen werden und der Abteilung auszugleichen.</p> <p>Für minderjährige Mitglieder haften grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied, das mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt ist, ist verpflichtet, ein (erweitertes) Führungszeugnis der Belegart 0 vorzulegen und dies auf Aufforderung alle 5 Jahre einzureichen. Bei spontanen Einsätzen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen reicht die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.</p>	
<p>5 Organe Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.</p>	<p>§ 5 Organe Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.</p>	
<p>§ 5.1 Abteilungsversammlung Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Abteilungsvorstand abzuhalten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.</p>	<p>§ 5.1 Abteilungsversammlung Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Abteilungsvorstand abzuhalten. <i>Sie soll vor der Mitgliederversammlung des SC Buschhausen 1912 e.V., die bis zum 30. April des Jahres abzuhalten ist, stattfinden.</i></p>	<p>s. SCB §10 (1) Mitgliederversammlung</p>

<p>In Ergänzung des § 9 der Vereinssatzung des SC Buschausen1912 e.V. wählt die Abteilungsversammlung Abteilungsmitglieder als Vertreter für den Disziplinarausschuss. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand einberufen werden kann.</p> <p>Diese Einberufung durch den Vorstand kann durch mindestens 30% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt werden und ist für den Vorstand damit bindend.</p> <p>Ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende / Vorsitzenden mit Unterschriften der petitionseinreichenden Mitgliedern ist hierfür ausreichend und an keine weitere Form gebunden.</p>	<p>Abteilungsversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Abteilungsvorstand kann beschließen, dass die Abteilungsversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. In diesen Fällen gelten die Regelungen des §10 der Vereinssatzung.</p> <p>Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>In Ergänzung der §§ 10 und 11 der Vereinssatzung des SC Buschausen1912 e.V. wählt die Abteilungsversammlung Abteilungsmitglieder als Vertreter für den Disziplinarausschuss.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch den Abteilungsvorstand einberufen werden kann.</p> <p>Diese Einberufung durch den Vorstand kann durch mindestens 20% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt werden und ist für den Vorstand damit bindend.</p> <p>Ein schriftlicher, begründeter Antrag an die Vorsitzende / Vorsitzenden mit Unterschriften der petitionseinreichenden Mitgliedern ist hierfür ausreichend und an keine weitere Form gebunden.</p>	<p>Im §10 der Vereinssatzung ist diese Möglichkeit und die Regelungen dazu ausführlich beschrieben. So bleiben wir auch in der nächsten Pandemie handlungsfähig!</p> <p>s. SCB §10 (10) Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 5.2 Abteilungsvorstand</p>	<p>§ 5.2 Abteilungsvorstand</p>	

<p>Der Abteilungsvorstand gliedert sich in folgende Ämter: Erster Vorsitzende/der, Zweiter Vorsitzende/der, Kassenwart und Jugendobmann. Der Vorstand ist beschlussfähig, analog zu §9 der Satzung des SC Buschhausen1912 e.V., wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei der Anwesenheit von 3 und mehr Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende/er. Bei Anwesenheit von nur 2 Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen. Neben dem Abteilungsvorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören z.B. die Sportliche Leitung, die Geschäftsstelle und der Schiedsrichterobmann an. Die weitere Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl und Aufgabenverteilung bestimmt der Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens quartalsweise jedoch. Dem Abteilungsvorstand obliegen die Leitung der Abteilung und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Abteilungsvorstand ist befugt einem Mitglied der Abteilung, das das Vertrauen der Abteilung missbraucht oder dem Ruf der Abteilung oder einzelner Abteilungsmitglieder schädigt, fristlos die Mitgliedschaft zu kündigen.</p>	<p>Der Abteilungsvorstand gliedert sich in folgende Ämter: Erster Vorsitzende/der, Zweiter Vorsitzende/der, Kassenwart, Jugendobmann und Sportwart. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, analog zu §11 der Satzung des SC Buschhausen1912 e.V., wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt bei durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende/er. Neben dem Abteilungsvorstand wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Ihm gehören z.B. die Sportliche Leitung, die Geschäftsstelle und der Schiedsrichterobmann an. Die weitere Zusammensetzung hinsichtlich der Anzahl und Aufgabenverteilung bestimmt der Abteilungsvorstand. Der Abteilungsvorstand trifft sich regelmäßig, mindestens quartalsweise jedoch. Dem Abteilungsvorstand obliegen die Leitung der Abteilung und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Abteilungsvorstand ist befugt einem Mitglied der Abteilung, das das Vertrauen der Abteilung missbraucht oder dem Ruf der Abteilung oder einzelner Abteilungsmitglieder schädigt, dem geschäftsführenden Vorstand zu</p>	<p>In der Abteilungsversammlung am 14.02.2023 beschlossen. s. SCB § 11 (3) Vorstand</p> <p>s. SCB § 11 (7) Vorstand</p> <p>s. SCB § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen</p>
--	--	--

	<p>Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Kündigung der Mitgliedschaft vorzuschlagen. Die Entscheidung über entsprechende Ordnungsmaßnahmen trifft der geschäftsführende Vorstand nach den Vorgaben des §6 der Vereinssatzung.</p>	
<p>§ 5.3 Disziplinausschuss Der Disziplinausschuss besteht aus zwei gewählten volljährigen Mitgliedern der Abteilung sowie dem Sportlichen Leiter, als Vertreter des Vorstands. Sollte der Sportliche Leiter für den einzelnen Fall befangen sein, beispielsweise durch Verwandtschaft ist der Jugendobmann zu entsenden. Für den weiteren Fall der Befangenheit, rückt der Schiedsrichterobmann nach. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung von Disziplinarmaßnahmen und kann von jedem Mitglied der Abteilung angerufen werden; insbesondere auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der Abteilung. Insofern nimmt der Disziplinausschuss auch vermittelnde Tätigkeiten wahr und soll das Vereinsleben aktiv fördern. Er spricht dem Vorstand eine Empfehlung aus, die nicht bindend ist.</p>	<p>§ 5.3 Disziplinausschuss Der Disziplinausschuss besteht aus einem gewählten volljährigen Mitglied der Abteilung sowie dem Sportlichen Leiter, als Vertreter des Vorstands und dem Schiedsrichterobmann. Sollte der Sportliche Leiter für den einzelnen Fall befangen sein, beispielsweise durch Verwandtschaft ist der Jugendobmann zu entsenden. Für den weiteren Fall der Befangenheit, rückt der Schiedsrichterobmann nach. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung von Disziplinarmaßnahmen und kann von jedem Mitglied der Abteilung angerufen werden; insbesondere auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der Abteilung. Insofern nimmt der Disziplinausschuss auch vermittelnde Tätigkeiten wahr und soll das Vereinsleben aktiv fördern. Er spricht dem Vorstand eine Empfehlung aus, die nicht bindend ist.</p>	<p>Fälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass besonders in Fällen mit Beteiligung des ISHD die Expertise des Schiedsrichterobmanns wichtig ist. Die Sportliche Leitung übernimmt die Perspektive der aktiven Sportler und das gewählte Mitglied die weiteren Mitglieder. Bisher waren keine „Kampfabstimmungen“ für eine Empfehlung an den Vorstand nötig.</p>
<p>§ 6 Wahl des Abteilungsvorstands Unbeschadet der Regelungen der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V., wählen die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder den Abteilungsvorstand während der Abteilungsversammlung.</p>	<p>§ 6 Wahl des Abteilungsvorstands Unbeschadet der Regelungen der Vereinssatzung des SC Buschhausen 1912 e.V., wählen die stimmberechtigten Abteilungsmitglieder den Abteilungsvorstand während der Abteilungsversammlung.</p>	

<p>Der Abteilungsvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch muss auf Wunsch eine geheime Wahl ermöglicht werden. Die Wahl wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Jugendobmann wird während der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl wird durch die Abteilungsversammlung bestätigt. Eine Listenwahl ist möglich. Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>Der Abteilungsvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch muss auf Antrag eine geheime Wahl ermöglicht werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird. Die Wahl wird durch den gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Jugendobmann wird während der Jugendversammlung gewählt. Diese Wahl wird durch die Abteilungsversammlung bestätigt. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Eine Listenwahl ist möglich. Bei Listenwahl ist zur Wahl einer Liste im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>s. SCB § 10 (12) Mitgliederversammlung</p> <p>s. SCB § 11 (3) Vorstand</p>
<p>§ 7 Änderung der Abteilungsordnung Diese Abteilungsordnung kann geändert werden, wenn bei einer Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung müssen 7 Tage vor der Abteilungsversammlung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.</p>	<p>§ 7 Änderung der Abteilungsordnung/Anträge Diese Abteilungsordnung kann geändert werden, wenn bei einer Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Abteilungsvorstand</p>	<p>s. SCB § 10 (9) Mitgliederversammlung</p>

	<p>spätestens am 31. Januar des Jahres unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Fristgerecht eingegangene Anträge werden der Einladung zur Abteilungsversammlung beigelegt und in der Tagesordnung benannt.</p>	
<p>§8 Auflösung der Abteilung Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den SC Buschhausen 1912 e.V.</p>	<p>§8 Auflösung der Abteilung Die Beantragung zur Auflösung der Abteilung beim Geschäftsführenden Vorstand kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet dann gemäß §13 der Vereinssatzung über eine Auflösung der Abteilung. Bei Auflösung der Abteilung fällt das gesamte Vermögen der Abteilung an den SC Buschhausen 1912 e.V.</p>	<p>s. SCB §13 Abteilungen</p> <p>Hierzu ist keine gültige Regelung möglich, da die Abteilungen juristisch kein eigenes Vermögen besitzen.</p>
<p>§9 Abschlussvorschriften Die Abteilungsordnung vom 17.06.2015 wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung vom 06.11.2018 verändert und tritt unmittelbar mit der Genehmigung durch den Vorstand des SC Buschhausen 1912 e.V. in Kraft.</p>	<p>§9 Abschlussvorschriften Die Abteilungsordnung vom 06.11.2018 wird durch den Beschluss der Abteilungsversammlung vom --.02.2026 verändert und tritt unmittelbar mit der Genehmigung durch den Vorstand des SC Buschhausen 1912 e.V. in Kraft.</p>	